

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1909

240 (3.9.1909)

Freitag, 3. September 1909

Kofferhaus

(Geschwister Lämmle)

Kronenstrasse 51

nächst der Kriegstrasse.

Wir gewähren bis einschliesslich Samstag den 11. September wegen vorgerückter Saison

doppelte Rabattmarken oder 10% in bar

auf sämtliche Artikel wie **Koffer, Körbe, Taschen, Lederwaren, Damentaschen, Brieftaschen, Aktenmappen, Schulranzen, Portemonnaies, Rucksäcke, Hosenträger u. s. w.**

B.494

Alfred Maul:

Turnübungen an den drei Hauptgeräten

Reck · Barren · Pferd

Mehrfach verbesserte und vermehrte Auflage.
3 Bändchen im Umfang von je 6 Bogen.
In Taschenformat mit Kleinwandumschlag.

Preis je M. 1.—

Die ... genannten Arbeiten geben die betreffenden Uebungsstoffe in einer Form, die der Anleitung im Turnen, gleichviel ob im Turnverein oder in der Schule, einen sicheren Erfolg gewährleistet, weil sie mit seinem pädagogischen Gefühl und aus dem Schatz reichster Erfahrung heraus den Zögling von Stufe zu Stufe auf die Höhe turnerischen Könnens hinaufführt. Irgend etwas weiteres zur Empfehlung hinzuzufügen, erscheint bei den ausgereiften Arbeiten eines Mannes wie Alfred Maul gänzlich überflüssig!

Kreisblatt für den XIII. Deutschen Turnkreis Thüringen.

Besonders angenehm berührt darin die einfache und klare Turnsprache. Die Uebungen sind geschickt gewählt und geschickt abgegrenzt.

Monatschrift für das Turnwesen.

Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe i. B.

Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Malermeisters Christian Seiter in Karlsruhe eingetragen Grundstück am **Mittwoch den 27. Oktober 1909, vormittags 10 Uhr.**

durch das Notariat — in den Diensträumen Adlerstraße 25, Hof, Seitenbau, in Karlsruhe — versteigert werden:

Grundbuch Karlsruhe, Band 327, Heft 17, Lsg.-Nr. 5934a, 3 a 38 qm Baugelände an der Bürlin- und Vorholzstraße, unbelastet, geschätzt zu 7400 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 1909 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht zu ersehen waren, sind spätestens in der Versteigerungstagfahrt vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Andernfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen. Andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Karlsruhe, den 31. August 1909.
Großh. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.
Dr. Schwarzschild.

B.610, Nr. 14 070, Karlsruhe.
Grundstückszwangsvollstreckung.

Im Verfahren der Zwangsvollstreckung soll das unten beschriebene, in Karlsruhe gelegene, im Grundbuch von Karlsruhe zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des ehelichen Gesamtguts zwischen Mechnereister Gustav Schenck und Verta geb. Speck in Karlsruhe eingetragene Grundstück am

Dienstag, den 26. Oktober 1909, vormittags 10 Uhr,

durch das Notariat — in den Diensträumen Adlerstraße 25, Hof, Seitenbau, in Karlsruhe — versteigert werden:

Grundbuch Karlsruhe, Band 219, Heft 4, Lsg.-Nr. 4502, Grottestraße 30, 2 a 28 qm Hofreite, darauf a) ein dreistöckiges Wohnhaus, b) ein einstöckiges Werkstätte, unbelastet geschätzt zu 37 000 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juli 1909 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht zu ersehen waren, sind spätestens in der Versteigerungstagfahrt vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Andernfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Er-

teilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen. Andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Karlsruhe, den 31. August 1909.
Großh. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.
Dr. Schwarzschild.

B.604.2.1, Nr. 5228, Rehl.
Zwangsvollstreckung.

Auf Antrag des Erben gemäß § 175 Zw.-Verf.-Ges. soll im Wege der Zwangsvollstreckung das in Stadt-Rehl belegene, im Grundbuch von Stadt-Rehl zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Rentners Wilhelm Fingado, alt, in Stadt-Rehl eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Samstag, den 16. Oktober 1909, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathaus zu Stadt-Rehl versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juli 1909 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens in der Versteigerungstagfahrt vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstückes:

Grundbuch von Stadt-Rehl Band 1 Heft 10 Bestandsverzeichnis I. Lsg.-Nr. 128, 21 a 11 qm Hofreite mit Wirtschaftsgebäulichkeiten eins. Lsg.-Nr. 127, as. Lsg.-Nr. 67.

Auf der Hofreite steht ein zweistöckiges Wohnhaus — Gasthaus zum roten Löwen — mit 9 gewölbten Kellern und 1 Eiskeller mit Eiselektor, 1 großer zweistöckiger Schopf, 1 dreistöckiges Mälzereigebäude mit 2 großen gewölbten Kellern, 1 einstöckiges Maschinen- und Kesselhaus, 1 einstöckiger Fachschuppen und eine anderthalbstöckige Waschküche mit Stalung, Schopf und Dienstbotenwohnung.

Auf dem Grundstück haftet die Schuldgerechtigkeit zum roten Löwen als Realrecht. Geschätzt ohne Zubehör zu 115 000 M. Geschätzt mit Zubehör zu 122 674 M. Rehl, den 30. August 1909.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht, Staiger.

Vermischte Bekanntmachungen. Vergebung von Eisenkonstruktionen.

Die Lieferung und Aufstellung des Eisenwerks für die Überführung der Waldbahner Güterbahn über die Freiburgerstraße zwischen dem neuen Ver-

schub- und Personenbahnhof Basel, bestehend aus:

76 130 kg Flußeisen
6 870 kg Flußstahl

zuf. 83 000 kg Eisengewicht

soll auf Grund der ministeriellen Bestimmungen vom 3. Januar 1907 im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Die Pläne, Gewichtsberechnungen und Bedingungen liegen in unserem Geschäftszimmer Riehenstraße 192 zur Einsicht auf und werden, soweit der Vorrat reicht, gegen Erlass von 3 M. nach auswärts abgegeben.

Die Angebote sind längstens bis **Dienstag, den 14. September 1909, vormittags 11 Uhr**, verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Eisenkonstruktion B.G.B. über Freiburgerstraße“ versehen, hierher einzureichen.

Die Zuschlagsfrist beträgt drei Wochen. Basel, den 28. August 1909.

Großh. Bahnbauinspektion II.

Bergebung eiserner Brücken.

Die Lieferung und fertige Aufstellung des Eisenwerks für die 37,8 m weite Feldwegüberführung über die Station Weissenbach bei Bahnquerschnitt 0+74 der Bahnlinie Weissenbach-Schönmünzach (Landesgrenze) soll im Wege der öffentlichen Verdingung nach Maßgabe der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907 vergeben werden.

Das Gewicht des Eisenwerks beträgt etwa 34 100 kg, nämlich beiläufig 33 100 kg Flußeisen, 800 kg Gußeisen, 200 kg Flußstahl.

Das Bedingnisheft, die Zeichnungen und die Gewichtsberechnung liegen auf unserem Geschäftszimmer in Gernsbach, Bahnhofstraße Nr. 107, in den üblichen Geschäftsstunden zur Einsicht auf. Die Verdingungsunterlagen werden nach auswärts nicht abgegeben.

Angebote auf 100 kg fertige Eisenkonstruktion sind verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Bergebung eiserner Brücken“ versehen, spätestens bis **Freitag den 10. September 1909, vormittags 10 Uhr**, einzureichen, an welchem Termine die Öffnung der Angebote erfolgt.

Zuschlagsfrist 4 Wochen. Gernsbach, den 24. August 1909.

Großh. Bahnbauinspektion.

Bergebung der Lieferung von Walzträgern.

Nach Maßgabe der Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 vergeben wir die Lieferung der Walzträger samt Zubehören für das Bau-los II der Bahnverlegungen bei Heidelberg mit rund 84 060 kg Flußeisen und 2670 kg Gußstahl im öffentlichen Wettbewerbe.

Die Verdingungsunterlagen liegen während der üblichen Geschäftsstunden auf unserem Dienstzimmer, Kleinschmidstraße Nr. 44, zur Einsichtnahme auf und werden nicht nach auswärts versendet. B.607.3.2.1

Vier Zeichnungen und die Gewichtsberechnung können gegen Erlass von 2.80 M., der Angebotsvordruck dagegen unentgeltlich hier in Empfang genommen werden.

Das Bedingnisheft wird nicht abgegeben.

Angebote sind unter Verwendung des Vordrucks verschlossen, post- und bestellgeldfrei und mit der Aufschrift „Lieferung der Walzträger für Bau-los II“ versehen, längstens bis **Mittwoch, den 22. September 1909, vormittags 10 Uhr**, an uns einzureichen, zu welchem Zeitpunkt die Eröffnung der Angebote stattfindet.

Die Zuschlagsfrist beträgt 2 Wochen. Heidelberg, den 1. September 1909.

Großh. Bahnbauinspektion III.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Effentliche Zustellung einer Klage.

B.611.2.1, Nr. 7357, St. Blasien. Die Firma Emil Regel, Weinhandlung in Neustadt i. B., klagt gegen den Wagner Hermann Behringer, früher in Neuzschwand, unter der Behauptung, daß derselbe ihr aus Warenkauf a. vom 1. August 1908: 8 M. 75 Pf., b. vom 12. November 1908: 5 M., c. vom 2. Juni 1909: 12 M. 40 Pf. schulde, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieser Beträge mit 4 Prozent Verzugszinsen aus 8 M. 75 Pf. seit 1. November 1908 und aus 5 M. seit 12. Februar 1909.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht St. Blasien auf **Mittwoch, den 10. November 1909, vormittags 9 Uhr.**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

St. Blasien, den 31. August 1909. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Wallefer.

Konkursöffnung.

B.600, Nr. 13571, Emmendingen. Über das Vermögen der Bäckermeister Leopold Hofeler Witwe Jenny geb. Gernsbacher in Emmendingen wurde heute am 30. August 1909, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin die Zahlungen tatsächlich eingestellt und ein Gläubiger die Eröffnung des Konkursverfahrens gegen dieselbe beantragt hat.

Der Rechtsanwält Dr. Göb in Emmendingen wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Oktober 1909 bei dem Gerichte anzumelden. Es wurde Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Wahl eines oder mehrerer Verwalter, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Montag, den 20. September 1909, vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag, den 25. Oktober 1909, vormittags 10 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. September 1909 Anzeige zu machen.

Emmendingen, den 30. August 1909. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Ulrich.

Konkursverfahren. B.612, Nr. 7545, Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Holzhändlers Alfred Dresler in Mannheim ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Freitag, den 17. September 1909, vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier, selbst, 2. Stock, Zimmer Nr. 111, anberaumt.

Mannheim, den 30. August 1909. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Zahn.

Konkursverfahren. B.608, Forzheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Goldschmiedes Karl Friedrich Jung in Eutingen wird gemäß § 190 K.-O. aufgehoben, da der Beschluß über die Feststellung des Zwangsvergleichs rechtskräftig wurde und Einwendungen gegen die Schlussrechnung nicht erhoben wurden.

Forzheim, den 25. August 1909. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts 2: Luz.

B.622, Nr. 14 092, Karlsruhe.

Grundstückszwangsvollstreckung.

Im Verfahren der Zwangsvollstreckung soll das unten beschriebene, im Grundbuch von Karlsruhe zur

Bekanntmachung.

Die Kaiserparade am 11. September d. J. betreffend.

Für die Kaiserparade auf dem erweiterten Forchheimer Exercierplatz am 11. September d. J., vormittags 9.30 Uhr, sind im Einverständnis mit dem Königlichen Generalkommando des XIV. Armeekorps auf Grund des § 59 des Polizeistrafgesetzbuches nachfolgende Anordnungen getroffen worden, welche zur genauen Beachtung durch das Publikum bekanntgegeben werden.

I. Im allgemeinen.

1. Alle Straßen und Wege, welche **Seine Majestät der Kaiser, sowie die anderen hohen Fürstlichkeiten** benützen werden, sind von Privatfahrzeugen und größeren Menschenansammlungen derart frei zu halten, daß die Durchfahrt nirgends gehemmt wird.
2. Die Truppen dürfen in ihren Märschen und Aufstellungen durch Privatfahrwerke oder Menschenansammlungen nicht aufgehalten oder gestört werden. Während der Dauer der Märsche und Aufstellungen der Truppen ist auf den davon berührten Straßen und Wegen aller Fahrwerksverkehr einzustellen.
3. Nachdem der letzte Lokalbahnzug auf der Strecke Karlsruhe—Forchheim 7¹⁵ Uhr morgens die Abt. beim „Kühler Krug“ überfahren hat, sind die weiteren Fahrten der Lokalbahn bis zum Schluß der Parade und vollendeten Abmarsch der Truppen einzustellen.
4. Die Linie „Kühler Krug“ der elektrischen Straßenbahn verlegt ihren Endpunkt von 7¹⁵ bis 8³⁰ Uhr in die letzte Weiche der Kriegstraße.
5. Die folgenden Grenzlinien, nämlich: die Abt. von Beiertheim bis Mühlburg, die Raftatter Landstraße von Mühlburg bis zur Kreuzung der Straße Forchheim—Ettlingen, diese letztere Straße von der Kreuzung mit der Raftatter Landstraße ab bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie Karlsruhe—Bulach—Dürmersheim und endlich die Bahnlinie bis Beiertheim, müssen von **Kraftwagen** aller Art spätestens 7¹⁵ Uhr, von **sonstigen Privatwagen** spätestens 8¹⁵ Uhr passiert sein.
6. Die sämtlichen **Eingänge zum Paradesfeld** werden von 8¹⁵ Uhr ab für **das Publikum gesperrt**.
7. Auf dem Paradesfeld und den An- und Abmarschwegen sind Wirtshäuser, Marktenbereien, andere Verkaufsanstalten, Buden und dergleichen **nicht** gestattet.
8. Posten und Gendarmeriemannschaften haben dem Publikum hinsichtlich der gestatteten Wege und Aufstellungsplätze die erforderliche Anweisung und jede tunliche Auskunft zu erteilen. In geeigneten Stellen sind Tafeln mit Plakaten und Wegweisern angebracht. Es muß erwartet werden, daß seitens des Publikums den zur Verhütung von Unfällen und zur Vermeidung von Störungen des Verkehrs getroffenen Anordnungen willig Folge geleistet werden.
9. Das Betreten bestellter Grundstücke ist nach den allgemeinen Vorschriften hierüber untersagt.

Zu widerhandelnde haften für den veranlaßten Schaden.

II. Für den Wagen-, Radfahrer-, Reiter- u. Fußgängerverkehr des Publikums zum Paradesfeld zu benützende Wege.

1. **Von Wagen, Radfahrern und von Reitern** sind zu benützen:
 - a) **von Karlsruhe her:**
die Straße Mühlburg—Grünwinkel—Raftatt zu Eingang 7 des Paradesfeldes,
die Straße Grünwinkel—Bulach—Kavallerieweg zu Eingang 9,
die Straße von Beiertheim—Bulach nach Grünwinkel und Kavallerieweg zu Eingang 9.
Die Straße Grünwinkel—Bulach und der Kavallerieweg dürfen ihrer ganzen Länge nach nur mit solchen Wagen befahren werden, deren Insassen im Besitze von Tribünenkarten oder Karten für Wagenhalteplätze sind.
Die Karten sind sichtbar zu tragen oder den am Eingang des Kavallerieweges stehenden Posten vorzuzeigen. Wagen, die nur mit Offizieren in Uniform besetzt sind, steht die Fahrt nach Eingang 4 jederzeit frei;
 - b) **von Ettlingen her:**
die Straße Ettlingen—Forchheim, anschließend die Raftatter Landstraße zu Eingang 7;
 - c) **von Raftatt her:**
die Straße Raftatt—Mühlburg zu Eingang 7.
Die Wagen haben in einer Kolonne hintereinander zu fahren und müssen auf dem Kavallerieweg die rechte Seite des Weges frei lassen. Zurückfahren der Wagen vor Beendigung der Parade bzw. Umdrehen der Wagen auf den Wegen ist unstatthaft.
2. **Von Fußgängern** sind zu benützen außer den unter 1. aufgeführten Straßen und Paradesfeld-Eingängen noch
 - a) **von Karlsruhe her:**
ein von der Eisenlohrstraße aus neuerstellter Fußgängerweg, der über den dort neuerstellten Steg über die Abt. fährt, die Siemens- oder Griesbachstraße, anschließend ein Feldweg und endlich der Kavallerieweg. Von Eingängen zum Paradesfeld können benützt werden 2, 3, 5a, 5, 6, 7, 9, 10;
 - b) und c) **von Ettlingen und Raftatt her:**
es sind die unter 2a. bezeichneten Eingänge benützbar;
 - d) zu dem den Fußgängern unentgeltlich vorbehaltenen Plage an der Westseite des Paradesfeldes können lediglich die Zugänge 5a, 5, 6, 7 und 9 benützt werden.
3. Die Zufahrt und der Zutritt auf das Paradesfeld und seine Umgebung auf anderen als den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Straßen und Wegen ist dem Publikum strengstens untersagt.
4. Die Straße Bulach-Kapellenweg ist für den öffentlichen Verkehr gesperrt.
5. Für den Abmarsch der Militärvereine ist besondere Bestimmung getroffen.

III. Zutritt zur Tribüne und zu den Wagenhalteplätzen auf dem Paradesfeld.

1. Für **Kraftwagen aller Art, Motorräder** ist das Paradesfeld **gesperrt**.
2. Der Zutritt zur Tribüne und zu den Wagenhalteplätzen erfolgt von den verschiedenen Eingängen längs der inneren Grenze des Paradesfeldes.
3. Die Benützung der Tribüne und der bei derselben befindlichen Wagenhalteplätze steht nur den Inhabern der hierfür ausgestellten Karten zu.
4. Der Halteplatz für leere Wagen befindet sich hinter der Tribüne.
5. Der Aufstellungsplatz für die nicht mit Karten versehenen Zuschauer befindet sich innerhalb eines eingefriedigten Raumes längs der Westgrenze des Platzes.
6. Andere Plätze des Paradesfeldes dürfen von Zuschauern weder begangen noch eingenommen werden.
7. Tafeln mit Aufschriften zeigen das Nähere an.

IV. Verlassen des Paradesfeldes.

Nach Beendigung der Parade dürfen Wagen und Zuschauer einschließlich der Tribünenbesucher und der Mitglieder der Militärvereine ihre Plätze erst verlassen, nachdem **Seine Majestät der Kaiser** sowie die anderen hohen Fürstlichkeiten abgefahren bzw. weggeritten und die Truppen abmarschiert sind.

Mit Ausnahme des Artillerie- und Kapellenweges stehen als Abfahr- und Abmarschwege sämtliche Wege zur Verfügung.
Ein Vorbeifahren der Wagen bei den Truppen ist strengstens untersagt.

Karlsruhe, den 30. August 1909.

Der Großh. Badische Landeskommissär
für die Kreise Karlsruhe und Baden.

In Vertretung: Arnold.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.